

23.02.2010

Sitzungsvorlage Nr. 022/10

Vorbereitung der Direktvergabe von ÖPNV-Leistungen an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU)

Gremien	Ausschuss für Planung und Verkehr	Sitzungsdatum	10.03.2010
Organisationseinheit	Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben	Berichterstattung	Dr. Schiebold, Detlef
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.	01.11 , Planung und Mobilität	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	01.11.04 , Verkehrsentwicklungsplanung, ÖPNV		

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung und Verkehr nimmt den Sachstandsbericht bzgl. der Direktvergabe an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH zur Kenntnis. Der Landrat wird gebeten, die Fachausschüsse und den Kreistag noch vor der Sommerpause weitergehend zu unterrichten.

Begründung der Vorlage

Ausgangslage

Der Kreistag des Kreises Unna hat am 27.01.2009 beschlossen, die ÖPNV-Leistungen der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) ab dem 01.01.2011 an die VKU als sogenannten internen Betreiber nach den Vorgaben der EU-Verordnung 1370/2007 direkt zu vergeben (s. Sitzungsvorlage Nr. 200/08). Diese Direktvergabe wird im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit ausschließlichen Rechten und Ausgleichsleistungen gemäß der EU-Verordnung 1370/2007 durchgeführt. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ersetzt dann die bestehende Betrauungsregelung zwischen dem Kreis Unna und der VKU.

Ein paralleler Prozess wird bei den Münsterlandkreisen für die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) sowie beim Hochsauerlandkreis und beim Kreis Soest für die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) durchgeführt.

Grundlegende Ergebnisse des Gutachters

Im Zusammenhang mit einer Direktvergabe hat die Verwaltung des Kreises Unna, um Kosten zu sparen, mit dem Kreis Soest und dem Hochsauerlandkreis die Rechtsanwaltsgesellschaft PricewaterhouseCooper Legal (pwc Legal AG) namentlich Herrn Rechtsanwalt Dieter Marszalek beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen einer „Inhouse-Vergabe“ zu prüfen und möglichst rechtssichere Handlungsoptionen unter Maßgabe der EU-Verordnung 1370/2007 sowie unter Berücksichtigung der Novelle des Personenbeförderungsgesetzes zu erarbeiten.

Der Gutachter kommt im Kern zu folgenden Ergebnissen:

- Die für eine o. g. Direktvergabe notwendige Selbsterbringungsquote von über 50% wird von der VKU erfüllt und kann unmittelbar vom Unternehmen gesteuert werden.
- Das Reziprozitätskriterium, d. h. keine Teilnahme des internen Betreibers (VKU) oder jeder anderen von ihm auch nur geringfügig beeinflussten Einheit an wettbewerblichen Vergabeverfahren für die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten außerhalb des Kreises Unna wird auch von der VKU erfüllt.
- Der Kreis Unna hat für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 der EU-Verordnung 1370/2007 derzeit keine rechtlich abgesicherte Kontrolle über die VKU, so dass das Kontrollkriterium z. Z. nicht erfüllt ist. Die Kontrolle verlangt, dass sich der Kreis Unna gesellschaftsrechtlich in allen wesentlichen Entscheidungen bei der VKU durchsetzen können muss. Diese Kontrolle ist zwingend gesellschaftsrechtlich zu verankern und darf nicht gegen den Willen des Kreises abänderbar sein.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Gutachter zwei grundlegende Gestaltungsoptionen vor, um das notwendige Kontrollkriterium zu erfüllen.

Kontrollkriterium

1. Die Gesellschaftsstruktur wird bereinigt und im Ergebnis verfügt der Kreis über eine Mehrheit, die es ihm bei entsprechender Anpassung des Gesellschaftsvertrages gestattet, sich im Aufsichtsrat oder in der Gesellschafterversammlung in den maßgeblichen Angelegenheiten Geltung zu verschaffen.

Die aktuelle Gesellschaftsstruktur der VKU:

- Kreis Unna	25,11%
- WVG	25,08%
- Kommunen	49,81%

2. Dem Kreis Unna wird ein Sonderrecht durch ein Mehrfachstimmrecht eingeräumt, wodurch die Durchsetzungsmacht sichergestellt wäre. Voraussetzung hierfür ist, dass eine 75%ige Mehrheit der jetzigen Gesellschafter einer entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages zustimmt.

Der Kreis Unna beabsichtigt, die Gesellschaftsanteile der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) an der VKU zu erwerben. In diesem Fall hätte der Kreis Unna eine Mehrheit von 50,19% der Gesellschaftsanteile. Eine Übernahme der Gesellschaftsanteile der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist nicht beabsichtigt, so dass zusätzlich eine Erhöhung der Stimmrechte (3-fach) notwendig wird, um sich mit einer 75%igen Mehrheit in den maßgeblichen Angelegenheiten Geltung zu verschaffen.

Die Erhöhung der Stimmrechte wird auch insbesondere dann notwendig, wenn die WVG-Anteile nicht vor der Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die VKU auf den Kreis übertragen werden können. Unter diesen Umständen müsste das Stimmrecht des Kreises Unna um das 9-fache erhöht werden, um die 75%ige Stimmmehrheit zu erreichen.

Die Verhandlungen bzgl. der Übertragung der WVG-Anteile auf den Kreis Unna sind z. Z. noch nicht abgeschlossen.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hält 51%, die Kreise Borken, Coesfeld, Soest, Steinfurt, Unna, Warendorf und der Hochsauerlandkreis halten jeweils 7% der Gesellschaftsanteile an der WVG (s. Anlage 1).

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), als Hauptgesellschafter der WVG hat signalisiert, dass er grundsätzlich bereit ist, seine Anteile an der WVG an die o. g. Kreise zu veräußern, wodurch dann die Übertragung der WVG-Anteile an der VKU, an der RLG und an der RVM auf die jeweiligen Kreise kurzfristig durchführbar ist.

Wenn die WVG nicht mehr Gesellschafter der VKU, der RLG und der RVM ist und der LWL nicht mehr Gesellschafter der WVG ist, können die jeweiligen Kreisanteile an der WVG auf die kommunalen Verkehrsunternehmen übertragen werden, so dass die WVG eine Gesellschaft („Dienstleistungsholding“) der operativen Verkehrsunternehmen wird.

Varianten des Gesellschaftsvertrages

Vor dem Hintergrund, dass die Verhandlungen mit dem LWL noch nicht abgeschlossen sind, ist es sachgerecht, dass z. Z. im Entwurf des Gesellschaftsvertrages der VKU beide Varianten (3-faches und 9-faches Stimmrecht) berücksichtigt werden.

Die erste Variante beinhaltet, dass der Kreis Unna die Mehrheit der VKU-Gesellschaftsanteile (50,19%) durch Übernahme der Anteile der WVG erreicht. In diesem Fall reicht die Erhöhung des Stimmrechts um den Faktor 3 aus.

Bei der zweiten Variante behält der Kreis Unna zuerst seine Gesellschaftsanteile in Höhe von 25,11% und muss gesellschaftsvertraglich ein 9-faches Stimmrecht erhalten, um eine 75%ige Stimmmehrheit auszuüben.

Beide Vertragsvarianten bedingen eine Änderung des aktuellen Gesellschaftsvertrages und müssen mit einer 75%igen Mehrheit der jetzigen Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

Weiteres Vorgehen

Der Gutachter hat entsprechende Varianten des Gesellschaftsvertrages erarbeitet. Sie befinden sich z. Z. in hausinternen Abstimmungsprozessen. Darüber hinaus wird aus Synergieeffekten auch ein Abgleich zwischen dem Gesellschaftsvertrag der RLG und der VKU durchgeführt.

Es ist geplant, vor der Sommerpause den abgestimmten Gesellschaftsvertrag der VKU als Beschlussvorlage in den Kreistag zu geben (s. Anlage 2). Anschließend ist der Gremienlauf in den Kommunen vorgesehen, so dass zeitnah auch die Aufsichtsräte und Gesellschafterversammlungen der WVG und der VKU über die Verträge beschließen können.

Die Sitzungsverläufe des LWL sind diesbezüglich zu beachten.

Die Bürgermeister der VKU-Kommunen sind in der letzten Bürgermeisterkonferenz am 27.01.2010 über den aktuellen Sachstand informiert worden. Von Seiten der Kreisverwaltung ist zugesagt worden, dass bei Bedarf auch in den politischen Gremien der Kommunen der entsprechende Sachverhalt dargestellt werden kann. Darüber hinaus wird in der nächsten Strukturkommission VKU/ÖPNV vor der Sommerpause über den Sachstand und den weiteren Verfahrensverlauf berichtet.